

Überbrückungskredite durch GmbH-Gesellschafter

Gewährt ein Gesellschafter seiner GmbH in der Krise ein Darlehen oder verlangt er ein zuvor gewährtes Darlehen bei Eintritt der Krise nicht zurück, so kann er es bei späterer Insolvenz der GmbH nicht geltend machen. Manchmal gewährt ein Gesellschafter seiner GmbH aber nur für wenige Tage oder Wochen ein Darlehen, um einen Liquiditätseingpass zu überbrücken. Hier ist zu unterscheiden:

Erfolgt ein solcher Überbrückungskredit in einer aussichtslosen Krise der GmbH, kann er in der Insolvenz nicht geltend gemacht werden und muss bei Rückzahlung vor Insolvenzbeantragung wieder an den Insolvenzverwalter gezahlt werden. Liegt hingegen wirklich nur ein zeitweiliger Liquiditätseingpass vor, kann er zurückgezahlt

werden, ohne dass bei späterer Insolvenz der Betrag vom Gesellschafter zurückverlangt werden kann. Allerdings ist die Abgrenzung des Liquiditätseingpasses von der Krise schwierig.

Vorsicht ist geboten, wenn über einen längeren Zeitraum immer wieder kurze Überbrückungskredite gewährt werden und die GmbH während dieses Zeitraumes in die Krise gerät. Das OLG Hamburg hat mit Urteil vom 17.02.2006 in einem solchen Fall die Gesamtheit der Kredite nicht als Überbrückungskredite, sondern als eigenkapitalersetzende Gesellschafterfinanzierung angesehen. Eine solche liegt nach einem Urteil des BGH vom 28.11.1994 auch vor, wenn ein Gesellschafter es zulässt, dass ihm aus Warenlieferungen gegen die GmbH zustehende Forderungen fortlaufend um

bis zu mehrere Monate verspätet beglichen werden. Nichts anderes gilt für dauernd verspätete Zahlungen aus anderen Verträgen, wie z.B. einem Mietvertrag.

Umstritten ist, in welcher Höhe hier der Insolvenzverwalter wiederholt zurückgezahlte Kredite oder wiederholt verspätet erbrachte Zahlungen zurückerstattet verlangen kann. Während der BGH vom Durchschnitt der gewährten Kurzfristdarlehen bzw. zu spät erbrachten Zahlungen ausgeht, geht das OLG Hamburg vom höchsten Einzelbetrag aus. Das kann zu erheblichen Abweichungen führen. Diese Ausführungen gelten im Übrigen auch für die GmbH & Co. KG. Im Ernstfall sollten Sie sich fachkundig beraten lassen.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam

Dr. Andreas Klose

RECHTSANWÄLTE

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com
www.rechtsanwaelte-klose.com*

in Kooperation mit

Michael Süß

STEUERBERATER

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783
Neustädtischer Markt 28
14776 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81
E-Mail: kontakt@steuerberater-suess.de
www.steuerberater-suess.de*